

# Ausführungsbestimmungen für Fußballspiele auf Kleinfeld (AB 4)

Stand: April 2017

§ 1 Veranstalter .....	1
§ 2 Fußballturniere.....	1
§ 3 Genehmigungsverfahren.....	1
§ 4 Spielberechtigung .....	2
§ 5 Spielleitung .....	2
§ 6 Turniermodus.....	2
§ 7 Durchführung von Turnieren .....	3
§ 8 Spielregeln.....	3
§ 9 Spielfeld .....	3
§ 10 Spielball .....	3
§ 11 Zahl der Spieler.....	4
§ 12 Ausrüstung der Spieler.....	4
§ 13 Dauer des Spieles.....	4
§ 14 Besondere Regelbestimmungen .....	4
§ 15 Spielwertung bei Turnieren .....	5
§ 16 Rechtsbestimmungen bei Turnieren.....	5
§ 17 Juniorenbereich .....	5

## § 1 Veranstalter

Fußballspiele und Fußballturniere können von Organen des SBFV und von Vereinen, die dem SBFV angehören, durchgeführt werden.

## § 2 Fußballturniere

Als Fußballturniere gelten solche Veranstaltungen, an denen mindestens drei Mannschaften beteiligt sind und diese mehr als ein Spiel täglich austragen.

## § 3 Genehmigungsverfahren

### 1. Freundschaftsspiele

1.1 Haben zwei Vereine ein Freundschaftsspiel vereinbart, so darf kein Verein ohne Einwilligung des Gegners das Spiel absagen. Bei Verstoß

gegen diese Vorschrift ist der abgesagte Verein zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

1.2 Das Spiel ist von einem der beteiligten Vereine spätestens drei Tage vorher ins DFBnet Freundschaftsspiele einzugeben.

## 2. Privatpokalspiele (Turniere)

2.1 Turniere, die von Vereinen durchgeführt werden, bedürfen der gebührenpflichtigen Genehmigung durch den zuständigen Bezirksvorsitzenden oder Turniersachbearbeiter (für Herren- und Frauenmannschaften) oder den zuständigen Bezirksjugendwart (für Junioren- und Juniorinnenmannschaften). Nicht vom SBFV veranstaltete F-Junioren-Spieltage und Spielnachmittage der G-Junioren bedürfen ebenfalls der gebührenpflichtigen Genehmigung durch den zuständigen Bezirksjugendwart.

2.2 Der Antrag ist bei der vorgenannten Instanz mindestens zwei Wochen vor dem Austragungstermin einzureichen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- a) die Turnierbestimmungen,
- b) der Spielplan,
- c) ein Verzeichnis der teilnehmenden Mannschaften.

2.3 Sofern eine Mannschaft eines ausländischen Vereins teilnimmt, muss zusätzlich die Genehmigung des DFB über den SBFV eingeholt werden. Für Spiele im kleinen Grenzverkehr (§ 32 SpO) ist keine Genehmigung erforderlich.

2.4 Erst wenn alle vorgenannten Voraussetzungen gegeben sind, kann die zuständige Instanz die Genehmigung erteilen.

2.5 Die Schiedsrichteranforderung erfolgt durch die genehmigende Instanz beim zuständigen Schiedsrichterausschuss.

## **§ 4 Spielberechtigung**

1. Bei Verbands- und Freundschaftsspielen sowie Turnieren dürfen nur Spieler eingesetzt werden, die für ihre teilnehmende Mannschaft spiel- und einsatzberechtigt sind.

2. Vor Beginn des ersten Spieles eines Turniers hat jede teilnehmende Mannschaft eine Spielerliste (Spielberichtsbogen) mit den Namen der teilnehmenden Spieler bei der Turnierleitung abzugeben. Die Spielerliste kann bis zu Beginn des letzten Turnierspieles der betreffenden Mannschaft ergänzt werden. Meldet ein Verein mehrere

Mannschaften zu einem Turnier, so sind die Spieler nur für die Mannschaft spielberechtigt, für die sie erstmals zum Einsatz gekommen sind.

## **§ 5 Spielleitung**

1. Die Besetzung mit Schiedsrichtern richtet sich nach § 53 SpO.
2. Für Verbands- und Freundschaftsspiele sowie Turnierspiele ist ein Spielbericht zu erstellen.
3. Vor den Spielen ist eine Spielerpasskontrolle vorzunehmen. Die Spielerpässe verbleiben für die Dauer des Einzelspieles beim Schiedsrichter und bei Turnierspielen für die Dauer der Turnierteilnahme bei der Turnierleitung.

## **§ 6 Turniermodus**

1. Die Austragungsart eines Turniers (Punktsystem oder Pokalsystem) legt der Veranstalter unter Beachtung dieser Richtlinien fest.
2. Turniere müssen nach einem festen Zeitplan ablaufen. Die Reihenfolge der Spiele und die evtl. auszutragenden Entscheidungsspiele und/oder Verlängerungen oder Neunmeterschießen zur Spielentscheidung müssen in den Turnierbestimmungen bzw. im Spielplan festgelegt sein.

## **§ 7 Durchführung von Turnieren**

1. Die Leitung und Durchführung eines Turniers obliegt dem Veranstalter.
2. Die Turnierleitung entscheidet über die jeweiligen Spielwertungen sofort und endgültig.
3. Jedes Turnier soll von einem Verbandsbeauftragten überwacht werden, dessen Entschädigung sich nach der Spesentabelle der Schiedsrichter richtet. Die Abrechnung erfolgt mit dem Veranstalter. Die Aufgabe des Verbandsbeauftragten kann auch einem am Turnier eingesetzten Schiedsrichter übertragen werden.

## **§ 8 Spielregeln**

Verbands- und Freundschaftsspiele sowie Turniere werden, soweit diese Ausführungsbestimmungen keine Abweichungen vorsehen, nach den Fußballregeln des DFB und den Bestimmungen der Satzung und Ordnungen des SBFV ausgetragen.

## **§ 9 Spielfeld**

1. Das Spielfeld muss rechteckig und muss grundsätzlich mindestens 55 m lang und mindestens 35 m breit sein. Es muss in einer Spielfeldhälfte des normalen Spielfeldes quer über den Platz gespielt werden.

2. Die Aufteilung des Spielfeldes erfolgt den Spielregeln entsprechend. Sie ist jedoch den jeweiligen Größenverhältnissen anzupassen. Das Spielfeld wird durch Seitenlinien und Torlinien begrenzt. Die Mittellinie muss parallel zu den Torlinien verlaufen und genau den Mittelpunkt der Seitenlinien treffen. Die Mittellinie und die Torraumlinie des normalen Spielfeldes sind als Seitenauslinien zu markieren. Der Mittelpunkt des Spielfeldes muss gekennzeichnet sein.

Folgende Markierungen müssen vorhanden sein:

- a) Seitenlinien, Torlinien und Mittellinie,
  - b) Mittelpunkt als Anstoßpunkt auf der Mittellinie,
  - c) Strafraum als 10m-Raum,
  - d) Strafstoßpunkt, 9 m entfernt von der Mitte des Tores.
3. Für die Tore gelten die Maße: 5 m breit und 2 m hoch.
  4. Es werden keine Eckfahnen aufgestellt. Die Eckstöße werden jeweils von den Punkten ausgeführt, an denen die Seiten- und Torlinien aufeinandertreffen.
  5. Zwei nebeneinander liegende Spielfelder sollen keine gemeinsame Seitenlinie haben.

## **§ 10 Spielball**

Der Spielball muss in Größe und Gewicht dem normalen Spielball entsprechen.

## **§ 11 Zahl der Spieler**

1. Eine Mannschaft darf aus höchstens 11 Spielern bestehen, von denen jeweils bis zu sieben Spieler (sechs Feldspieler und der Torwart) gleichzeitig auf dem Feld sein dürfen.
2. Eine Mannschaft muss bei Spielbeginn mindestens aus einem Torwart und vier Feldspielern bestehen, um spielfähig zu sein.
3. Das Ein- und Auswechseln von Spielern ist beliebig oft gestattet und muss in einer Spielruhe an der Mittellinie erfolgen. Verstößt ein Spieler gegen diese Bestimmung, ist an der Stelle, wo der Ball zum Zeitpunkt der Spielunterbrechung gespielt wurde, das Spiel mit einem indirekten Freistoß für die gegnerische Mannschaft fortzusetzen und der verursachende Spieler zu verwarnen.
4. § 45 Ziffer 2.3 SpO ist bei Erkrankung von 5 Stammspielern entsprechend anzuwenden.

## **§ 12 Ausrüstung der Spieler**

Für die Ausrüstung der Spieler gelten die Bestimmungen der Fußballregeln des DFB (einschließlich der Anweisung zum Tragen von Schienbeinschützern).

## **§ 13 Dauer des Spieles**

Die Spielzeit von Kleinfeldspielen muss, soweit für Verbandsspiele nicht besondere Spielzeiten gelten, bei Einzelspielen der Herren und Frauen 2 x 40 Minuten und bei Turnierspielen mindestens 10 Minuten betragen. Bei Juniorenspielen richtet sich die Spielzeit nach AB 11 bzw. AB 13.

Bei Turnierspielen kann die Spielzeit auch durch von der Turnierleitung eingesetzte Zeitnehmer festgestellt werden.

## **§ 14 Besondere Regelbestimmungen**

### 1. Abseits

Die Abseitsregel ist aufgehoben.

### 2. Strafstoß

Die Ausführung des Strafstoßes erfolgt vom 9-m-Strafstoßpunkt aus. Ein Anlauf ist beim Strafstoß gestattet, er darf jedoch höchstens 2 m betragen.

### 3. Ab- und Anstoß

Der Abstoß wird innerhalb des Strafraumes an einem beliebigen Punkt ausgeführt. Der Ball muss den Strafraum verlassen haben, bevor er von einem Mitspieler oder Gegenspieler gespielt werden kann. Aus einem Anstoß und einem Abstoß kann kein Tor direkt erzielt werden.

### 4. Eckstoß

Es gelten die Bestimmungen des normalen Spielfeldes mit der Ausnahme, dass der Abstand zum Eckstoßschützen mindestens fünf Meter betragen muss. Aus einem Eckstoß kann ein Tor direkt erzielt werden.

### 5. Freistoß

Freistöße werden indirekt ausgeführt. Dabei muss der Abstand der gegnerischen Spieler mindestens fünf Meter betragen.

### 6. Neunmeterschießen

Das Neunmeterschießen zur Spielentscheidung wird analog der Bestimmungen des Elfmeterschießens durchgeführt, mit der Ausnahme, dass alle einsatzberechtigten Spieler, auch wenn sie beim Schlusspfiff

nicht auf dem Spielfeld waren, mitwirken können. Eine Mannschaft muss die Mindestzahl von fünf Spielern (§ 11) zur Verfügung haben, um am Neunmeterschießen zur Spielentscheidung teilnehmen zu können. Ist nach Beendigung des ersten Durchganges noch keine Entscheidung gefallen, setzen die gleichen fünf Spieler das Neunmeterschießen bis zur Entscheidung fort. Von den beteiligten Spielern darf jeweils ein Spieler ersetzt werden, wenn er sich beim Neunmeterschießen verletzt hat. Verletzen sich weitere Spieler, muss die Spielerzahl beider Mannschaften auf die gleiche Zahl reduziert werden.

## 7. Rückpass

Die Rückpassregel gilt mit Ausnahme bei Spielen der E-Junioren.

## § 15 Spielwertung bei Turnieren

Werden die Spiele nach einem Punktsystem durchgeführt, entscheidet bei Punktgleichheit die Tordifferenz. Bei gleicher Tordifferenz ist diejenige Mannschaft besser, die mehr Tore erzielt hat.

Ist bei zwei oder mehr Mannschaften die Zahl der erzielten Tore gleich, findet ein Neunmeterschießen zwischen den betroffenen Mannschaften statt. In welcher Reihenfolge die Mannschaften zum Neunmeterschießen antreten, wird durch das Los bestimmt.

## § 16 Rechtsbestimmungen bei Turnieren

1. Ein Einspruch wegen eines Regelverstößes gemäß § 15 RuVO ist bei Kleinfeldturnieren nicht zulässig.
2. Mannschaften, die einen Spielabbruch verschulden, sind von der weiteren Teilnahme am Turnier ausgeschlossen.
3. Verstößt ein Verein gegen diese Ausführungsbestimmungen, so kann eine Genehmigung für die Durchführung von Kleinfeldturnieren bis zu zwei Jahre verweigert werden. Zudem wird der Verstoß im Rahmen der Bestimmungen der Satzung und der Ordnung des SBFV geahndet.

## § 17 Juniorenbereich

Für Juniorenspiele und -turniere gelten diese Ausführungsbestimmungen nur dann, wenn die Jugendordnung des SBFV in Verbindung mit den Ausführungsbestimmungen für Juniorenspiele und -turniere keine andere Regelung vorschreiben.